



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

14/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.02.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Benutzer- und Entgeltordnung für die Sporthallen/Sportplätze der Gemeinde Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat – nichtöffentlich	09.01.2023	X		

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Bei der Vermietung der Sporthallen und –plätze handelt es sich, wie in der letzten Ratssitzung erläutert, um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Somit muss die rechtliche Grundlage in Form der Benutzer- und Entgeltordnung entsprechend angepasst werden.

Nachdem bei den Nutzungspauschalen für die örtlichen Sportvereine bereits die Umsatzsteuerpflicht sowie die steigenden Energiepreise Berücksichtigung gefunden haben, muss nun auch über die Erhöhung der Nutzungsentgelte für alle anderen Nutzer nachgedacht werden.

Derzeit belaufen sich die Entgelte auf:

Nutzung für sportliche Zwecke durch Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	10 €/Nutzungsstunde
Nutzung durch erwachsene und organisierte Sportgruppen von Vereinen und Verbänden (mit denen kein Nutzungsvertrag nach § 4 Abs. 2 geschlossen wurde)	15 €/Nutzungsstunde
Sonstige Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)	20 €/Nutzungsstunde
Nutzung durch Gruppen für dienstliche Zwecke, die auf Dauer angelegt ist	30 €/Nutzungsstunde
Sportplatznutzung (mit Umkleideräumen)	10 €/Nutzungsstunde
Sportplatznutzung (ohne Umkleideräume)	5 €/Nutzungsstunde

Anhand der Bruttorechnungsbeträge wurde für

2021 ein Betrag von 11,58 €/Nutzungsstunde

2019 ein Betrag von 13,51 €/Nutzungsstunde

kalkuliert.

Das Jahr 2019 war dabei ein voll genutztes Jahr, im Jahr 2021 gab es Einschränkungen in der Nutzung aufgrund Corona.

Anhand der angezeigten Preissteigerungen in allen Bereichen ist zu erwarten, dass sich der Betrag künftig erhöht. Deshalb wird vorgeschlagen, die Preise mit der notwendigen Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung gleich mit anzupassen.

Die Entgelte der umliegenden Gemeinden sind wie folgt festgelegt:

Entgelte umliegende Gemeinden	Mhdf.	Kottmar	Zittau	Ebb-Ngdf.
auswertige und sonstige Vereine	22,60 €	39,00 €	20 -60 €	28,00 €
kommerzielle Nutzer	22,60 €	39,00 €	je nach Turnhalle	39,80 €

Die Thematik wurde bereits vorberaten und die Ergebnisse dementsprechend in die vorliegende Benutzer- und Entgeltordnung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung für die Sporthallen/Sportplätze der Gemeinde Oderwitz sowie die dazugehörigen Sportstättenordnungen in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Benutzer- und Entgeltordnung für die Sporthallen/Sportstätten

Sportstättenordnung für die Sporthalle NO

Sportplatzordnung GoldenGates Sportpark

Sportstättenordnung für Sporthalle/Sportplatz OO

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

15/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.02.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Bewirtschaftungsvertrag für die Sporthalle NO
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Seit Februar 1998 besteht zwischen dem TSV und der Gemeinde ein Bewirtschaftungsvertrag, auf dessen Grundlage der TSV die Vermarktung, Vermietung und die Organisation der Vermietung der Sporthalle übertragen bekommen hat.

Der TSV kann damit seine Zeiten, die er im Rahmen des Nutzungsvertrages erhält, eigenständig weitervermieten. Die Einnahmen erhält der TSV, der im Gegenzug dafür zuständig ist, jegliche Nutzung zu planen und organisieren.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Vertrag aufgehoben werden. Da eine ordentliche Kündigung erst zum Ende dieses Jahres möglich ist, wurde mit dem TSV ein Kompromiss ausgehandelt. Er erklärt sich bereit, den Bewirtschaftungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, möchte dafür aber zumindest an den Wochenenden die Halle weiter selbst vermarkten und vermieten. Das würde der Verein im Auftrag der Gemeinde tun, die Einnahmen stehen der Gemeinde zu und der Verein bekommt für seine Leistungen eine Aufwandsentschädigung. Die Gemeinde kann personell eine Vermietung an den Wochenenden nicht gewährleisten. Die Vermietung in der Woche läuft künftig über die Gemeinde.

Damit werden die Entgelte für Nutzungen außerhalb der Vereinszeiten von der Gemeinde vereinnahmt. Für die Leistung, die der TSV für die Gemeinde erbringt, wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit gibt es klare Regelungen, die, besonders in Bezug auf die neue Umsatzsteuerpflicht, eine saubere Buchführung gewährleisten.

Ein Entwurf für eine solche Vereinbarung liegt dem Gemeinderat in der Anlage vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Bewirtschaftungsvertrages vom 20.02.1998, zuletzt geändert mit 1. Änderungsvertrag vom 04.10.2004 sowie dem Abschluss eines neuen Bewirtschaftungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem TSV Niederoderwitz e.V. mit folgenden Eckpunkten zu:

- die Gemeinde überträgt dem TSV die Vermarktung, die Vermietung und die Organisation der Vermietung der Sporthalle Niederoderwitz an den Wochenenden (Samstag, Sonntag) sowie an Feiertagen,
 - der Verein plant und organisiert jegliche Nutzung in diesen Zeiten eigenständig,
 - er hat die Nutzer zu belehren, einzuweisen, die Übernahme und Übergabe sowie die Kontrolle der Bewirtschaftung an den Wochenenden durchzuführen,
 - er hat die entsprechenden Verträge im Namen der Gemeinde dafür abzuschließen,
 - als Aufwandsentschädigung erhält der TSV für diese Leistungen 50 % des für diese Zeiten vereinnahmten Nutzungsentgeltes.
-

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

16/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.02.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Wahl des Friedensrichters
Gesetzl. Grundlage:	Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG)
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat				

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Im März 2023 läuft die Amtsperiode der Friedensrichterin, Frau Monika Köhler, aus. Zum Zwecke der Neuwahl wurde die Stelle in den Amtsblättern September und November 2022 sowie auf der Homepage der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben. Es ging eine Bewerbung von Herrn Marco Morche, wohnhaft in Oderwitz, Am Weiher 17 a ein, zu der bereits der Direktor des Amtsgerichtes Zittau angehört wurde. Es liegen keine Einwände gegen den Bewerber vor. Herr Morche hat derzeit das Amt des stellvertretenden Friedensrichters inne. Nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz wird der/die Friedensrichterin durch den Gemeinderat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstands des Amtsgerichtes Zittau. Die Berufung und Vereidigung erfolgt nach Bestätigung der Wahl durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Gem. § 39 Abs. 7 SächsGemO kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt gem. § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,

Herrn Marco Morche, wohnhaft in Oderwitz,
zum Friedensrichter der Gemeinde Oderwitz.

Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Zittau und endet, sofern keine anderen zulässigen Gründe eintreten, nach Ablauf von fünf Jahren.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

17/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.02.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Übertragung der Zuweisung zum Gewässerlastenausgleich 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Gesetzl. Grundlage:	§ 20c SächsFAG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Entsprechend § 20c SächsFAG erhalten kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreien Städte je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Gewässerlastenausgleich.

Das heißt, die Gemeinde Oderwitz hat für ihre 30,7 km Gewässer zweiter Ordnung für das Haushaltsjahr 2022 eine Zuweisung in Höhe von 15.383,00 € erhalten.

Das Gesetz lässt die Verwendung der Mittel aus 2022 im Jahr 2023 zu.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden die aus 2021 übertragenen Mittel verwendet. Die entsprechende Rechnung belief sich auf einen Betrag in Höhe von 15.506,27 €.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die verbleibenden Mittel in Höhe von 15.376,73 € aus dem Haushaltsjahr 2022 im Haushaltsjahr 2023 zu verwenden und entsprechend nach 2023 zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die verbleibende Zuweisung für das Haushaltsjahr 2022 für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung (Gewässerlastenausgleich) in Höhe von 15.376,73 € im Haushaltsjahr 2023 zu verwenden und entsprechend nach 2023 zu übertragen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
18/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

06.02.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Übertragung der Pauschalen Zuweisung für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Gesetzl. Grundlage:	§§ 18 bis 20a SächsFAG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gemäß Festsetzungsbescheid vom 10.02.2022 hat die Gemeinde Oderwitz für das Haushaltsjahr 2022 eine Pauschale Zuweisung für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen in Höhe von 76.063,43 € erhalten.

Die erhaltenen Mittel dürfen bis zu 3 Jahren zweckgebunden angesammelt werden.

Von der erhaltenen Zuweisung im Haushaltsjahr 2021 wurden bereits 15.463,87 € angespart. Dieser Restbetrag aus 2021 sowie die komplette Zuweisung des Haushaltsjahres 2022 sollen weiterhin angespart und im Haushaltsjahr 2024 für die Erneuerung der „Unteren Dorfstraße“ als Eigenanteil verwendet werden.

Aus diesem Grund schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die verbleibenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2021 sowie die komplette Zuweisung aus den Haushaltsjahr 2022 in Höhe von gesamt 91.527,30 € entsprechend nach 2023 zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die verbleibenden Mittel für das Haushaltsjahr 2021 sowie die komplette Zuweisung für das Haushaltsjahr 2022 der Pauschalen Zuweisung für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen in Höhe von gesamt 91.527,30 € in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.